

# Intelligenz- und Wochenblatt

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 83.

Mittwochs, den 13. October.

1858

### V e r o r d n u n g,

die Volks- und Viehzählung im Jahre 1858 betreffend,  
vom 1. October 1858.

In Gemäßheit der im Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 und vom 4. April 1853 enthaltenen Bestimmungen und der zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahr 1858 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll auch die regelmäßige Viehzählung verbunden werden.

Zu diesem Ende wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Als Normaltermin für die Volkszählung ist

der 3. December 1858

dergestalt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beenden ist. Zu zählen sind alle Personen, welche am 3. December 1858 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags zum Anhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2. zum 3. December zugebracht haben.

§ 2. Die Ausführung der Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch den Hausbesitzer oder Administrator spätestens bis 2. December 1858 an die Haushaltungen, — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und vom Vorstande der Haushaltung in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über Personen oder Haushaltungen, welche in Astermiethen wohnen, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben. Wohnt der Hausbesitzer oder Administrator im Hause, so hat er auch für seine Haushaltung eine Haushaltungsliste in gleicher Weise auszufüllen.

§ 3. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle des letzteren jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Spätestens bis 5. December sind die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Hausbesitzer oder Administrator (Pächter), oder die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Daraus ist nächst Beantwortung der auf die Gebäude bezüglichen Fragen die auf der Hausliste angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Die Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.



§ 4. Für Anstalten von zahlreichem Personalstande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also in Gasthäusern: die Fremden,  
 in Erziehungs- und Erziehungsanstalten: die Pflöglinge und Böglinge,  
 in Heilanstalten: die Kranken,  
 in Verforgungsanstalten: die Versorgten,  
 in Armenhäusern: die Armen,  
 in Gefängnissen und Strafanstalten: die Gefangenen,  
 in Casernen: die unverheiratheten Militärpersonen ausschließlich aller Officiere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unterofficiere, sämtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§ 5. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Viehzählung gleichzeitig durch die Obrigkeit einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitze eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Wald besitzt: eine Viehzählungsliste ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbefitzer der Viehbestand an dem Tage der Ausfüllung gewissenhaft einzutragen, oder der Mangel eines solchen durch Vacat zu bemerken.

§ 6. Die Haushaltungslisten (§ 2), Hauslisten (§ 3), Extralisten (§ 4), Viehzählungslisten (§ 5) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte, deren Stadträthen die Sicherheitspolizei zusteht, den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsamtern in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und zwar dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der Obrigkeiten gelangen, damit Letztere bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser vollenden, auch etwaigen Mehrbedarf an Listen — da nöthig direct vom statistischen Bureau — noch rechtzeitig erlangen können.

§ 7. Als letzter Termin für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:  
 Für die Haus- und Haushaltungslisten der 6. December 1858.  
 Für die Extralisten der Gasthäuser der 6. December 1858.  
 Für die Viehzählungslisten der 12. Januar 1859.

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden nicht zu Ortslisten zusammenzustellen, wohl aber durchzusehen und auffällige Unrichtigkeiten darin zu verbessern.

Die Hauslisten sind nach den Catasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungs- und Extralisten einzulegen und das Ganze in Ortspaqueten und zwar

die Hauslisten sammt Zubehör spätestens bis zum 4. Januar 1859,  
 die Viehzählungslisten bis zum 1. Februar 1859,  
 an das statistische Bureau des Ministerium des Innern einzusenden.

§ 8. Rückständig der Orte, welche unter verschiedene Obrigkeiten gehören, bewendet es bei der Vorschrift im § 8. der Verordnung vom 15. Mai 1832 und sind demgemäß bei Einsendung und Specification die Listen der verschiedenen Ortstheile gehörig auseinander zu halten.

§ 9. Außer den oben angeführten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ort eine besondere Ortsliste zugestellt, in welche von denselben die Angaben über Veränderung des Gebäudebestandes durch Brand, Demolirung u. s. w., sowie über Veränderung der Bevölkerung durch Zu- und Abzüge einzutragen sind. Diese Ortslisten sind gleichzeitig mit den Hauslisten bis zum 4. Januar 1859 an das statistische Bureau einzusenden.

Dresden, am 1. October 1858.  
 Ministerium des Innern.  
 Frdr. von Beust. Demuth.

81.  
 Nach  
 und ein  
 März  
 oder ne  
 Gesehe  
 lehren  
 tenen  
 Wieder  
 Fern  
 öffentli  
 wagen  
 hörde  
 Wieder  
 Mar  
 ten zu  
 stücken  
 ermäch  
 ferunge  
 Fra  
 on der  
 steigert  
 Der  
 fenber  
 Da  
 Octobr  
 Die  
 zeugn  
 Uebel  
 Ich  
 des D  
 ertg  
 nish  
 nitat  
 des



# Bekanntmachung das Maas- und Gewichtswesen betreffend.

Nach § 9 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maas- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, vom 12. März 1858 dürfen vom ersten November 1858 an andere als in diesem Gesetze vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte und Maasse, soweit nicht für einzelne Fälle durch die zu Ausführung des Gesetzes ergangene Verordnung vom 12. März 1858 Ausnahmen gestattet sind, im inländischen Verkehr nicht gebraucht werden. Zuwiderhandlungen sind stets mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtsstücke oder Maasse und überdies das erste Mal mit 10 Rgr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thlrn. oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Ferner dürfen nach § 10 des angezogenen Gesetzes von dem gedachten Zeitpunkt an im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr nur solche Gewichtsstücke, Maasse und gleicharmige Balkenwagen gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Aichen berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zuwiderhandlungen sind das erste Mal mit 10 Rgr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängnis bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Man unterlässt nicht, das Publikum der hiesigen Amtsländschaft an vorstehende gesetzliche Vorschriften zu erinnern und auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger Anschaffung des Bedarfs an Gewichtsstücken, Maassen und gleicharmigen Balkenwagen hinzuweisen, wobei man noch zu den Bemerkungen ermächtigt ist, daß das städtische Aichamt zu Chemnitz sich dormalen in der Lage befindet, alle Lieferungen der Art vor Eintritt des gedachten Termins zu expediren.

Frankenberg, am 9. October 1858.

Das Königliche Gerichtsamts basel.  
In Stellvertretung  
Mauvert, Act.

# H o l z a u c t i o n .

Auf Königlich Sachsenburger Forstrevier sollen

Montags, den 18ten October 1858,

- 26 1/2 Klfr. weiche Stöcke in der Frühmesse,
- 54 im Mühlholze und
- 69 im Frauenholze

an den Meistbietenden unter den vor der Auction bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Der Versammlungsort ist Vormittags 9 Uhr in der Schankwirtschaft zum „Wind“ bei Frankenberg.

Das Königliche Forstverwaltungsamt Frankenberg mit Sachsenburg, am 11. October 1858.

v. Seefeld.

F. Ublig.

# Höchst wichtig für alle Bruchleidende!

(Unentgeltlich.)

Der Unterzeichnete ist nach vieljährigen Versuchen, Proben und Erfahrungen zu der festen Ueberzeugung gelangt, dass noch alle zu rück tretenden Unterleibsbrüche, ob der Mensch oder das Vieh noch so alt ist, vollkommen geheilt werden können.

Ich werde nun Jedermann, der sich für diese Sache interessirt, und die Briefe mit Beschreibung des Uebels an mich frankirt, meine Ansichten und Erfahrungen mit den nöthigen Belehrungen unentgeltlich mittheilen.

Wird Weiterm bitte ich, auf den Briefen alle und jede Titulatur, als: Dr. Med., Brucharzt, Sanitätsrath, Medizinalrath u. dergl., wie sie so häufig angewendet wird, zu vermeiden.

Krüsi-Altherr in Gais,  
Kanton Appenzell in der Schweiz.

Stragen  
agen  
also

und  
sten

stell-  
und  
ngs-

ie h-  
Be-  
Bald-

lung

isten  
abt-  
Orte

find  
esels  
nber  
thig

mit  
1714

vohl  
aus-

meu  
1716

der  
Spe-

bere  
ades  
Begr  
1859

1718  
1719  
1720  
1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730  
1731  
1732  
1733  
1734  
1735  
1736  
1737  
1738  
1739  
1740  
1741  
1742  
1743  
1744  
1745  
1746  
1747  
1748  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757  
1758  
1759  
1760  
1761  
1762  
1763  
1764  
1765  
1766  
1767  
1768  
1769  
1770  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800



Die Buchhandlung von Gustav Ernesti in Chemnitz, Markt Nr. 18, empfiehlt sich zu prompter Ausführung aller im Buch- und Kunsthandel vorkommenden Aufträge angelegentlichst, und sind bei Bestellung alle statistischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angeführt, zu gleichen Preisen zu haben.

# Geübte Cigarrenarbeiter

suchen bei gutem Lohn dauernde Arbeit in der Fabrik von **Robisch & Sturm in Döbeln.**

## Aus dem Vaterlande.

Frankenberg, 11. Decbr. Bezüglich der gestern Abend von hiesiger Thurmwaht signalisirten Feuersbrunst wird heute aus Schöpsau berichtet: Gestern Abend gegen 7 Uhr wurde die hiesige Wohnerschaft durch Feuerlärm erschreckt; die oberhalb der hiesigen Badeanstalt befindliche und dem Fleischermeister Buchheim alhier gebörige, mit sämmtlichen heutigen Erntevorräthen angefüllte Scheune stand in Flammen. Es liegt die Vermuthung nahe, daß das Feuer durch rucklose Hand entstanden ist.

Dem Vernehmen nach soll die Einweihung der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn nächsten 30. October stattfinden.

Chemnitz, 8. Decbr. Der Kohlentransport auf der Chemnitz-Bürschnitzer Eisenbahn, welcher sich im Monat September durchschnittlich noch nicht auf 500 Scheffel den Tag belief, hat sich, trotzdem daß diese kleine Lokalbahn genöthigt ist, den doppelten Frachtsatz wie andere sächsische Bahnen zu fordern, seit dem 4. Decbr. auf täglich 1600 Scheffel erhöht. Es dürfte dies ein hinreichender Beweis sein, daß trotz des Frachtsatzes von 3 Thlr. 10 Ngr. für die einfache Wagenladung von 50 Scheffeln oder 80 Ctrn. von Bürschnitz bis Chemnitz Consumen ten wie Kohlenwerksbesitzer bei dem Eisenbahntransport ihre Rechnung finden, also auch die Actionäre mit dem Steigen der Kohlenförderung ein stetes Steigen des Transports, mithin ihrer Renten, zu erwarten haben.

Leipzig, 8. Decbr. Als sich gestern Abend nach 6 Uhr der Küster der hiesigen katholischen Kirche, um das Abendlauteu zu besorgen, in letztere begab, fand er in der Sacristei einen Mann, welcher sich aus den Ministrantengewändern ein Lager gemacht hatte und darauf eingeschlafen war. Neben sich hatte er zwei bis auf einen kleinen Rest geterzte Weinflaschen stehen; es waren die mit Communionweine gefüllt gewesenen Flaschen, welche der Mann in einem Schranke der Sacristei

gefunden und ausgetrunken hatte. Wie sich herausstellte, war der Mann infolge des genossenen Weines in ganz trunkenem Zustande. An Polizeiamtsstelle, wohin er auf vorherige Meldung des Küsters gebracht wurde, erwies es sich, daß es der schon mehrfach bestrafte Feindner K. von hier war. Er hatte gestern früh der Messe in der katholischen Kirche beigewohnt und sich nach Beendigung derselben in die Kirche einschließen lassen, um in letzterer, da er ohne Herberge war, die Nacht zuzubringen.

## Der Tambour Frike in Reise\*).

Einen schmuckeren Burschen gab es wohl nicht bald als den Tambour Frike, der bei seinem Regimente in der Festung Meise stand, wohlgelitten von seinen Kameraden und beliebt bei seinen Vorgesetzten. Aber noch weit lieber hatten ihn die jungen Mädchen und wenn er mit der Trommel rasselnd durch die Straßen zog, da schaute ihm selbst manche schöne und wohlhabende Bürgerstochter mit freundlichen Augen nach und ihr Herz hüpfte, wenn er seine lustigen Wirbel schlug.

Es war die Festung Meise aber noch nicht lange Zeit in preussischen Händen, da sie Friedrich der Große erst im schlesischen Kriege erobert hatte. Die meisten Einwohner waren gute Katholiken und noch besser österreichisch gesinnt. Die Nähe der Gränze unterhielt die alten Verbindungen und die frühere Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus. Maria Theresia und ihr Minister Kaunitz konnten auch nicht den Verlust der schönen Stadt und der starken Festung verschmerzen und thaten ihrerseits was sie konnten, um wieder in den Besitz derselben zu gelangen. Es fehlte nicht an Plänen und geheimen Unterhandlungen, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Der Kommandant der Festung war der General Wallrawe, ein geschickter Ingenieur, dem der König den wichtigen Posten anvertraut hatte, weil er ihn für einen ebenso talentvollen wie ehrenwerten

\*) Aus Steffens Volkskalender für 1859. D. Reb.

them  
neral  
Meise  
war  
sich  
doppelt  
Der  
daß er  
Diese  
Garnis  
eine ge  
nur au  
zusamm  
ihr dab  
oder u  
sie ein  
Schrey  
mandar  
haben  
türsch  
ben  
daranf  
der Fr  
frei ge  
und B  
rien  
erst mi  
bek ob  
ein S  
werden  
er sich  
ihm yr  
Die  
das S  
sie rub  
Mann  
eines  
der G  
aber  
trefflich  
seine  
kannte  
lichen  
unterd  
stand,  
Die  
Stand  
vorneh  
und r  
und E  
genüg  
frei  
tragen  
scham



ihm Soldaten hielt. Außerdem gehörte der General dem Freimaurer-Orden an, dessen oberster Meister vom Stuhl Friedrich der Große selber war. Die Mitglieder des Ordens aber betrachteten sich wie Brüder und der König glaubte deshalb doppelt auf Wallrow zählen zu dürfen.

Der General hatte nun einen einzigen Fehler, daß er sich von seiner Geliebten beherrschen ließ. Diese war die Frau eines Feldwebels der Garnison, und, wie sich das von selber versteht, eine gemeine und habgierige Person. Sie dachte nur auf ihren Vortheil und scharte so viel Geld zusammen, als sie habhaft werden konnte; es kam ihr dabei gar nicht darauf an, ob es mit rechten oder unrechten Dingen zugeing. Mit der Zeit hatte sie eine solche Gewalt erlangt, daß man sie im Scherz und im Vertrauen nur die „Frau Kommandantin“ hieß. Wer etwas von dem General haben wollte, mußte sich an sie wenden und natürlich durfte das nicht mit leeren Händen geschehen. Wenn ein reicher Bauersohn vor dem Soldatenstande sich schreute, so brauchte er sich nur zu der Frau Feldwebel zu bemühen und sie gab ihn frei gegen eine angemessene Summe. Lieferanten und Bau-Unternehmer, welche durch Durchstechereien reich werden wollten, verständigten sich zuerst mit ihr und schlossen einen vortheilhaften Handel ab, wobei sie ihren Hauptschnitt machte. Hatte ein Soldat sich vergangen, sollte er eingesperrt werden, oder gar Spießruthen laufen, so kaufte er sich mit Geld bei ihr los und die Strafe wurde ihm erlassen.

Die Frau Feldwebel war aber nicht nur auf das Geld erpicht, sondern auch sehr ehegierig, und sie ruhte deshalb nicht eher, bis der General ihrem Manne vom König einen Titel und die Stelle eines Kriegszahlmeisters verschafft hatte. Friedrich der Große war zwar von Allem gut unterrichtet, aber er drückte diesmal aus Gefälligkeit für den trefflichen Ingenieur ein Auge zu und bewilligte seine Bitte, nur in der betreffenden Kabinets-Ordre konnte er eine laise Anspielung auf die eigenthümlichen Verdienste des gefälligen Ehemannes nicht unterdrücken, was auch der General ganz gut verstand, aber sich nicht sonderlich zu Herzen nahm.

Die Frau Kriegszahlmeister trat jetzt ihrem neuen Stande gemäß auch auf und machte förmlich ein vornehmer Haus. Sie bezog eine große Wohnung und richtete sich darin mit den feinsten Möbeln und Tapeten ein. Nichts war ihr schön und theuer genug. Ihr Mann mußte es den Offizieren in ihrer Bekleidung gleich thun, ein liberales Posten tragen und aus einem reich beschlagenen Meerschwammseife lachen. Sie selber gab große Ge-

selligkeiten und ließ die Pagenstrolche der Stadt und selbst Stadt-Offiziere ein, unter denen sie wirklich Einige fanden, die aus Rücksicht auf den General und seine Stellung ihr Haus besuchten. Aber es waren doch noch mehrere, welche diese solche Ehre verschmähten, und ihr nicht unterthänig zu verkehren gaben, daß sie mit einer so gewöhnlichen Person nichts zu thun haben wollten.

Dies wurnte die Frau Kriegszahlmeisterin und sie beklagte sich bei dem General, daß allerdings dadurch zu seinen Untergebenen in eine schlechte Stellung kam.

Ihre üble Laune ließ die Frau Kriegszahlmeisterin gewöhnlich an ihren Diensthöfen aus; am meisten hatte das Stubenmädchen, Namens Marie, von ihr zu leiden, welche die Braut des Tambour-Freige war. Beide liebten sich herzlich, aber eine Heirathen durften sie nicht denken, da sie erstlich nichts hatten und zweitens keinen Consens erlangen konnten, weil auch dazu Geld gehörte. Sie waren schon zufrieden, wenn sie sich ab und zu einmal sehen konnten, was gewöhnlich in der Dämmerstunde geschah, wenn Marie herabkam, um Wasser zu holen. Dann begleitete sie der geliebte Tambour und er nahm ihr die schweren Eimer ab, füllte sie am Brunnen und trug sie wieder nach Hause. Unter der Thür blieben die jungen Leute noch ein Weilchen stehen und sprachen, wovon junge Leute zu sprechen pflegen, von ihrer Liebe und von der Zukunft, bis die kreischende und scheltende Stimme der Frau Kriegszahlmeister dem süßen Gespräch ein Ende machte.

Eines Abends, als der Tambour-Freige wieder auf seinen Schwag wartete, bemerkte er in der Nähe des Hauses einen Mann in einem Mantel so dicht eingehüllt, daß sein Gesicht nicht zu erkennen war. Das Benehmen des Vermummten und sein ganzes Aussehen kam dem Tambour verdächtig vor und schon regte sich die Neugierde in seinem Herzen. Der Unbekannte sah sich vorsichtig um und schien hier Jemand zu erwarten. Freige wich nicht von seinem Posten, obgleich den Fremden seine Gegenwart augenscheinlich unangenehm berührte.

**B e r m i s t e s .**

Berlin, 9. Octbr. Ein soeben erschickter allerhöchster Erlass vom 7. Octbr. ersucht den Prinzen von Preußen, da Sr. Majestät der König noch fortwährend verhindert sei, die Regierung selbst zu führen, so lange bis der König die Pflichten seines königlichen Amtes wiedergrün selbst werde er-

18, ange-efün-  
 au  
 1860  
 ber-  
 fenen  
 Polli-  
 g des  
 s der  
 war.  
 fhen  
 ver-  
 leg-  
 ngen.  
 nicht  
 Re-  
 itten  
 Vor-  
 die  
 mel  
 ihm  
 hoch-  
 Derz  
 unge  
 der  
 Die  
 noch  
 Anze  
 bere  
 rian  
 ten  
 der  
 eits  
 sel-  
 und  
 zu  
 rrad  
 des  
 weil  
 sein  
 eb.



... die königliche Gewalt in alleiniger Verantwortung gegen Gott nach bestem Wissen und Gewissen in des Königs Namen als Regent auszuüben und hiernach die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen zu wollen.

Der Prinz von Preußen an das Staatsministerium vom heutigen Tage sagt: Da der König durch die nach Gottes Rathschluss noch fortwährende Krankheit verhindert ist, so von Regimentsgeschäften selbst zu wachen, so übernimmt der Prinz infolge Aufforderung des Königs und auf Grund des Art. 56 der Verfassungsurkunde, als des dem Throne am nächsten stehende Agnat hindurch die Regentschaft des Landes, um die Regierung im Namen des Königs so lange zu führen, bis der König wieder im Stande sein wird, die königliche Gewalt selbst auszuüben. Der Prinz beauftragt demnach gemäß der Bestimmung des Art. 56 der Verfassung beide Häuser des Landtags auf den 27. October zusammen zu kommen. Der Minister des Innern, Herr v. Westphalen, hat seinen Amtsbescheid genommen.

Unter dem Jubel der Münchener Festlichkeit konstituirten sich dort die bayerischen Kammern. Die erste wählte zu ihrem Präsidenten den Herrn Grafen von Stauffenberg, zum zweiten Präsidium den Grafen von Seinsheim, zu Secretären von Herrn v. Riethammer und Grafen von Wangelas. Es ist dies dasselbe Bureau, wie es seit zehn Jahren konstituirt war. Auch die zweite Kammer wählte außer dem zweiten Präsidenten, ihr früheres Bureau wieder zum ersten Präsidenten den Grafen Hegenberg. Der zum zweiten den Appellationsgerichtsrath Dr. Weis (früher Professor in Würzburg), zu Secretären die Herren Rat und Meyer. Da Graf Hegenberg durch Krankheit von der Theilnahme an den Sitzungen vorläufig abgehen muß, so übernahm Dr. Weis bis auf Weiteres das Präsidium. Er gehört der liberalen Richtung an, daher das Ministerium seine Wahl als Demonstration ansah, weshalb die Waffens machende Maßregel nach welcher bereits am nächsten Tage die Auflösung der zuerst zusammengesetzten Kammer verfügt wurde.

In Württemberg hat sich vorige Woche die Abgeordneten-Kammer mit mehr als zwanzig Petitionen beschäftigt, welche insgesammt auf Beseitigung des Impfwangs antragen. Es scheint sonach, als ob man sich in Schwaben nach einer 50jährigen Erfahrung noch immer nicht von der Heiligkeit der Impfung überzeugen hätte. Der Impfwang würde als ein Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet und es fehlte sogar nicht an religiösen Bedenken, welche gegen diese Einrichtung andampfen.

Die Regierung verteidigte aber die Impfung für welche sich 350 Ärzte des Landes ausgesprochen, während nur einige wenige dagegen gewiffen. Mehrere Abgeordnete traten dem bei, indem sie hoch hervorhoben, daß es nicht die Aufgabe der Stände sei, die Güter in ihren Botenheiten zu bekräftigen, und so wurde denn schließlich der Commissionen Antrag, welcher die Petitionen der Regierung zur Prüfung überweisen wollte, mit großer Majorität verworfen.

In Norden-Schweden regt sich der antikürkische Geist der Bevölkerung wieder einmal in Räubereien auf türkischem Gebiet, die in so starken Schwärmen unternommen werden, daß man ein politische Beweggründe glauben muß. In Athen ist die Nachricht erlangt, daß die jenseit der Nordgrenze Griechenlands gelegenen epirischen Districte Acha und Radobiz von einer aus Griechenland gekommenen mehr Hundert Mann starken Pallikarschaar überfallen und ausgeplündert worden sind. Die Bande wurde von den Türken und den gebrändschten christlichen Bewohnern jener Bezirke verfolgt und flüchtete sich auf griechisches Gebiet zurück, wo die griechische Grenzwehr ihre Parthei nahm und die Türken zurücktrieb. Die Regierung in Athen hat Befehl ertheilt, die Räuber aufzugreifen.

Thorn, 5. Octbr. Trotz aller Gesuche hat unser Magistrat den heiligen Vaterh Befehl nicht gestattet, mit ihren Missionen die Stadt zu beglücken; die Graudenzer Helden sind bis Heim und zwei Meilen im Umkreise in den Meinen Lande und Stadtgemeinden herumgezogen; über Thorn erinnert sich des Blutbades von 1724 und schließt ihnen die Thore. Nicht umsonst predigt in dem alterthümlichen Rathhause das Schwert, durch welches vor 130 Jahren das Haupt des edeln Bürgermeisters Köbner fiel. Was mag dazu der hochwürdige Bischof von Kulm sagen? Gewiß verlehrt sich seine heilige Freude in eine heilige Traurigkeit.

Im Saage zu Nordsteinen bei Hannover hat am 19. Septbr. ein Meteoriteneinfall von 847 Pfund und 300 Sandkörnern ausgeführt, unter der Leitung des L. hannoverschen Universitätsdirectors Gerold stattgefunden, wozu von Rah und Fern mehr als 20,000 Zuschauer herbeigeströmt waren.

**Advertisements.**  
Freiberger Stadt, Land und Bergfälsender auf den Jahr 1859 ist angekommen und für 5 Thaler zu haben bei C. G. Rosenberg.

Studen  
nebst ein  
denem  
garten,  
neistliche  
forderliche  
ten Bed  
verkauft  
frankirt  
Mit  
**Ne**  
in Eis  
5- und  
ders bil  
Unter  
ten, S  
Alle B  
führt.  
**S**  
(Stein  
andern  
im Sa  
empfeh  
pen, n  
Arbeits  
auch a  
dergleic  
zu Fab  
Soel  
Barch  
in Fran  
nat



# Hausverkauf

Ein neugebautes Wohnhaus, mit 4 Stuben, den nöthigen Kammern und Holzräumen, nebst einem Waschkoben, geräumiger Küche, trockenem Keller, gutem Trinkwasser, schönem Hausgarten, einem Dienenhause mit 5 tragbaren Bienenstöcken und sonst noch für Privatwohnungen erforderlichen Räumlichkeiten, soll unter vortheilhaften Bedingungen, gegen ein Dritttheil Anzahlung, verkauft werden. Reelle Selbstkäufer erhalten auf frankirte Anfragen nähere Auskunft durch  
**Mittweidp., am 29. Septbr. 1858**  
**C. Kubn.**

# Neues Zoll- und Decimal-Gewicht,

in Eisen und Messing, auch in Zinn, 10, 5 und 3. Lb. in Eisen, empfehle ich zu besonders billigen Preisen. So auch alle Sorten Oefen, Unterkasten, Maschinen, Roste, Falzplatten, Kochgeschirre, Kessel und Pfannen. Alle Bestellungen werden solid und schnell ausgeführt. Um gütige Berücksichtigung bittet  
**Dr. Fehrmann in Hannichen,**  
 Falkenauer Straße.

# Hamburger Prima-Photogen,

(Steinkohlöl) welches an Leuchtkraft alle andern Beleuchtungsstoffe übertrifft, empfehle ich im Ganzen und Einzelnen billigt. Dergleichen empfehle ich Gaslöhler und Gaslöhler-Lampen, welche sich vorzüglich als Nachtlampen, kleine Arbeits- und Handlampen sehr gut eignen. So auch alle Arten Photogen-Lampen, billigt dergleichen Brenner, Cylinder und Behälter, zu Fabrikpreisen.  
**Dr. Fehrmann, Klempnermeister,**  
 Hannichen, Falkenauer Straße.

# Literarische Anzeige.

Soeben verläßt die Presse und ist bei Otto Barchewitz in Hannichen und C. S. Rosberg in Frankenberg zu haben:

# Die untrüglichen naturgemäßen Heilkräfte

der Kräuter- und Pflanzenwelt,

# Le Roi'sche Heilung in Anwendung

gegen alle Krankheiten des menschlichen Körpers, welche ihren Ursprung in der Verdorrenheit des Blutes und der Galle und in den Erörungen einzelner Organe, hauptsächlich der Verdauungsorgane, haben.  
 Ein Buch für Leidende jeder Art, welche gelitten haben und es bleiben wollen.

**Mitgetheilt nach Le Roi,**  
 Dr. der Medicin, Obersanitätsrath, Leibarzt in ...  
 und mit Angabe der Behandlung jeder einzelnen Krankheit versehen  
 von  
**Dr. Carl Müller.**

Sechste Auflage.  
 8. Brochirt. Preis 10 Ngr.  
 In allen Theilen der Erde, so weit die Gessittung reicht, segnen bereits Tausende das Le Roi'sche Heilsystem! Millionen fanden durch dasselbe selbst da noch Gesundheit und Frohsinn wieder, wo die Verzweiflung bereits Platz gegriffen hatte. Niemand, dem an der Herstellung und Erhaltung seiner Gesundheit ernst gelegen, sollte verächtlich sein mit den überzeugenden Wahrheiten des Wirkens bekannt zu machen.

# Verkauf.

Zwei gute Kugelbüchsen sind zu verkaufen durch Nachweis der Wochenblattpedition.

# Theater in Frankenberg.

Mittwoch: Der Actien-Budler, oder: Wie gewonnen, so zerronnen. Bilder aus dem Volksleben in 4 Abtheilungen mit Gesang, von Dr. Kalisch. Musik von Contradi.  
 Freitag: Mathilde, oder: Männerhätte und Frauenwerth. Neues Schauspiel in 4 Abtheilungen von Roderich Benedix.  
**Carl Langer.**  
 Billets auf den ersten Platz sind auch in der Buchdruckerei zu haben.

# EINLADUNG.

Nächsten Sonnabend ladet zu neubadenem Kuchen, Bratwurst und frischangestecem Löbauer freundlich ein  
**Gustav Richter in Merzdorf.**

# Ein Kutscher,

mit guten Zeugnissen versehen, findet sofort ein vortheilhaftes Unterkommen.  
 Näheres in der Wochenblattpedition.



# MISCELLANEE

Den geehrten Mitgliedern der Gesellschaft hierdurch zur Nachricht, daß von heute ab die Wochenversammlungen wieder regelmäßig in dem Locale des Herrn Posthalter Hubold stattfinden.

Der Vorstand.

## GESUCH.

Zum sofortigen Antritt wird ein ordentliches Dienstmädchen gesucht. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

## Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Klempnerprofession zu erlernen, kann ein passendes Unterkommen finden bei

G. Moriz Busch, Klempnermstr.

## Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, Tischler zu werden, kann ein vortheilhaftes Unterkommen finden. Näheres in der Expedition d. Bl.

## Gesuch.

Ein junger gefitteter Mensch, welcher Lust hat die Schmiedeprofession zu erlernen, findet zwischen jetzt und Weihnachten ein vortheilhaftes Unterkommen durch Nachweis der Wochenblattpedition.

## Ein geübter Spuler,

welcher jedoch der Schule entlassen sein muß, wird sofort gesucht von Friedrich Kläß. Neustadt, Köpferstraße.

## Treiber auf Bigogite

werden gesucht von  
Eckhardt & Weinhold.

## Gesuch.

Gesucht wird baldigt von einer Familie mit 2 Kindern und ohne häusliche Beschäftigung eine Stube nebst Stubenkammer und sonstigem Zubehör. Miethzins wird bis zu 32  $\mathcal{R}$  gewährt. Das Nähere in der Wochenblattpedition.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. G. Rosberg in Frankenberg.

Hierzu eine literarische Beilage.

# Concert im Hammer

(III. Abonnement.)

Donnerstag, den 14. October, Anfang 6 Uhr.  
Um zahlreiche Theilnahme bitten ergebenst  
Th. Fischer.

 Verkauf fetter Dresdner Gänse  
alle Wochen Donnerstag Abends von 5  
bis 8 Uhr im Gasthause zum schwarzen  
Kop.

## Marktpreise.

Schemnitz, am 6. Octbr. Weizen (Gewicht 170-180 Pfd.) 6 Thlr. 5 Ngr. bis 7 Thlr. 12 Ngr., Roggen neu (160-160 Pfd.) 5 Thlr. 10 Ngr. bis 6 Thlr. 10 Ngr., alt (160-170 Pfd.) 4 Thlr. 10 Ngr. bis 4 Thlr. 15 Ngr., Gerste (140-150 Pfd.) 3 Thlr. 10 Ngr. bis 3 Thlr. 20 Ngr., Hafer (90-100 Pfd.) 1 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. bis 2 Thlr. 20 Ngr., Raps 8 Thlr. bis 8 Thlr. 10 Ngr., Erdäpfel 1 Thlr. 10 Ngr. bis 1 Thlr. 20 Ngr., Die Kanne Butter 170 Pf. bis 175 Pf., Ses. & Centner 1 Thlr. 5 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr., Stroh (1080 Pfd.) 2 Schock 6 Thlr. 20 Ngr. bis 7 Thlr. 5 Ngr.

Leisnig, am 9. Octbr. Weizen 5 Thlr. bis 7 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., Roggen 2 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. bis 4 Thlr. 10 Ngr., Gerste 2 Thlr. 20 Ngr. bis 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., Hafer 1 Thlr. 15 Ngr. bis 1 Thlr. 25 Ngr., Die Kanne Butter 160 Pf. bis 165 Pf.

Dresden, 11. Octbr. Raps loco 7 Thlr. 20 gGr. bis 8 Thlr. bez. Mühl roh pr. 110 Pfd. Stroh loco nicht gehandelt. Spiritus pr. Cimer 1  $\mathcal{R}$ . 80 gGr. Regl. loco 8 Thlr. 5. - Bitterung: Heiter und windig.

Berlin, 9. October. Weizen loco 48-76 Thlr. 5. Roggen loco 44 Thlr. 5 gGr. 5. Gerste loco 34-46 Thlr. 5. Hafer 27-33 Thlr. 5. Spiritus loco 17 Thlr. 18 gGr. 5. Mühl loco 14 Thlr. 21 gGr. 5.

## Leipziger Course am 11. Octbr. 1858.

Louis'd'ors 9  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  (22 Stück 5  $\mathcal{R}$  14  $\mathcal{R}$  2  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ ). K. russ. wicht. Imperial 5  $\mathcal{R}$  14  $\mathcal{R}$  14  $\mathcal{R}$ . Holländische Ducaten 5  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  (22 Stück 3  $\mathcal{R}$  4  $\mathcal{R}$  6  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ ). Kaiserliche 5  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  Bresslauer und Passir-Ducaten — Conventions- 20-Kreuzer 100  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ . 10-Kreuzer 100  $\mathcal{R}$ . Wiener Banknoten 100  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ . Noten ausl. Banken ohne Auswechs.-Casse am hiesig. Platze pr. 100  $\mathcal{R}$  90  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ . Kronen 9  $\mathcal{R}$  5  $\mathcal{R}$ .

Der Königl. Sächs. Verordnung vom 18. Mai 1857, die fernere Zulassung ausländischer Banknoten in Appoints von 10 Thlr. und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösestellen genügt:

- 1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha;
- 3) die Lübecker Privatbank, 4) die Thüringische Bank, 5) die Ceraer Bank, 6) die Anhalt-Desawische Landesbank,
- 7) die Rastatter Bank, 8) die internationale Bank in Leipzig.

**D**  
Billig  
Ra  
und  
Ra  
zu  
spr  
wa  
be  
Int  
fest  
aus  
und  
und  
auf  
und  
für  
Wahl  
Da  
ger  
gen  
hat  
gib  
und  
H  
G  
die